

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Punkt der 537. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 -neu- (§ 5 BeamtVG) und Nr. 1a -neu-
(§ 6 BeamtVG)

In Artikel 1 sind vor Nummer 1 folgende Nummer 01 und
nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'01. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz
eingefügt:

"Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen."

'1a. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen."

Begründung:

Die Befugnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG (Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beförderungen kurz vor dem Ruhestand, wenn ein Amt vorher nicht bekleidet wurde) kann auch von anderen Stellen als der obersten Dienstbehörde in sachgerechter Weise ausgeübt werden. Die Möglichkeit zur Delegation trägt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Befugnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG (Zulassen von Ausnahmen der Nichtruhegehaltfähigkeit bestimmter Beamtendienstzeiten) kann auch von anderen Stellen als der obersten Dienstbehörde in sachgerechter Weise ausgeübt werden. Die Möglichkeit zur Delegation trägt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bei.

2.^{*)} Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 BeamtVG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 ^{**)} gilt entsprechend für die innerhalb der Zweijahresfrist liegende Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten oder verstorben ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat und während dieser Zeit die diesem Amt zugeordnete Planstelle vorhanden und nicht besetzt war. Absatz 3 gilt ferner nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist."

^{*)} Die Ziffern 1 und 2 sind inhaltlich voneinander unabhängig. Bei Annahme beider Ziffern sind sie redaktionell zusammenzufassen.

^{**)} Bei Annahme von Ziffer 1: "Satz 3".

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Absatz 3 Satz 3^{*)} und Absatz 4 gelten entsprechend:

Begründung:

zu Buchstabe a:

Es erscheint sachgerecht, Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden, auch bei der Berechnung der Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes anzurechnen.

zu Buchstabe b:

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung wird unter Berücksichtigung der höchststrichterlichen Rechtsprechung klargestellt, daß der Tatbestand "Wahrnehmung der Obliegenheiten des übertragenen Amtes" nur dann erfüllt ist, wenn der Beamte bereits vor der Übertragung des Beförderungsamtes dessen Aufgaben nicht nur vorübergehend wahrgenommen hat und während dieser Zeit die diesem Amt zugeordnete Planstelle vorhanden und nicht besetzt war.

zu Buchstabe c:

Die Änderung des § 5 Abs. 5 entspricht der Änderung des § 5 Abs. 3 und 4 unter den Buchstaben a und b.

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 1: "Satz 4".

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Einschränkung des § 5 Abs. 3 BeamtVG dahin zu prüfen, daß er nur zur Anwendung kommt

- a) bei Beamten, die ohne Angabe von Gründen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, für Beförderungen, die weniger als zwei Jahre vor der Grenze ausgesprochen worden sind, von der an der Antrag gestellt werden kann,
- b) bei den übrigen Beamten für Beförderungen von weniger als zwei Jahren vor der gesetzlichen Altersgrenze,

wobei hier auch für den Fall des Todes und der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die Zweijahresfrist gelten soll.

Begründung:

Die Beschränkung des § 5 Abs. 3 BeamtVG auf die Fälle von Beförderungen in "Reichweite" des Ruhestandes wird dem hergebrachten Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt in weiterem Umfang gerecht. Dadurch wird erreicht, daß bei den übrigen Beförderungen während der gesamten Dienstzeit die bisherige Nichtbefristung im Falle des Todes beibehalten wird. Von der bisherigen Befristung von einem Jahr im Falle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit kann problemlos abgesehen werden. Die bisherige Sperrfrist von 1 Jahr hat kaum gegriffen, weil durch den Zeitaufwand für die Feststellung der Dienstunfähigkeit die Frist in der Regel verstrichen ist.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57 BeamtVG) und Artikel 4 (§ 55 c SVG)
Fz

a) In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "des Scheidungs-urteils" durch die Worte "der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" durch die Worte "Ende der Ehezeit" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" durch die Worte "Tag nach dem Ende der Ehezeit" ersetzt.'

b) In Artikel 4 Absatz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 55 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "des Scheidungs-urteils" durch die Worte "der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" durch die Worte "Ende der Ehezeit" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" durch die Worte "Tag nach dem Ende der Ehezeit" ersetzt

Begründung:

Über die im Gesetzentwurf enthaltenen Klarstellungen (Art. 1 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 - vorstehend jeweils Nummer 2 Buchstabe a) hinaus gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidungspraxis zu § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Hinblick auf § 629 d ZPO in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG sowie in anderen Vorschriften des Versorgungs- und Rentenrechts statt auf die Rechtskraft auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich abzustellen ist.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 107 BeamtVG)

In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

'3. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen." "

Bei Annahme von
Ziffer 6
entfällt
Ziffer 7

Begründung:

Die Inanspruchnahme der den obersten Dienstbehörden im Beamtenversorgungsgesetz (vgl. insbesondere § 35 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 5 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 6) erteilten Delegationsermächtigung begegnet rechtlichen Bedenken, soweit Zuständigkeitsregelungen durch Rechtssatz zu begründen sind. Die Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs z.B. fordert, daß derartige Delegationen als Rechtssatz zu bewerten sind. Sie müßten daher in Hessen auch als Rechtssatz erlassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs (s. Urteile vom 3. Dezember 1969 - Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 53 - und vom 15. Juli 1970 - Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 1669) sind auch die durch Rechtssatz erlassenen Organisationsnormen als Rechtsverordnungen zu qualifizieren. Daraus folgt, daß bundesrechtliche Ermächtigungen zum Erlass von Zuständigkeitsregelungen an den Voraussetzungen des Artikel 80 Abs. 1 GG zu messen sind. Da die obersten Landesbehörden nicht Normadressat einer bundesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sein können (s. Bundesverfassungsgericht E 11, 84 ff; 15, 271), ist eine Delegation der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenversorgungsgesetz im hessischen Rechtskreis derzeit nicht möglich. Es besteht ein Bedürfnis, die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden und andere zentrale Stellen zu übertragen. Hierzu bedarf es jedoch mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen einer tragfähigen Ermächtigung zugunsten der Landesregierung.

Die allgemeine Fassung ermöglicht es, in Bereichen, in denen sachliche Zuständigkeiten durch Verwaltungsanordnungen getroffen werden können, auch weiterhin von den in den Einzelvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 -neu- (§ 107 BeamtVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue
Nummer 3 anzufügen:

'3. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 6

..... "Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften
und Zuständigkeitsregelungen".

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Soweit nach diesem Gesetz die oberste Dienst-
behörde Befugnisse auf nachgeordnete Behörden
oder andere Stellen übertragen kann, kann diese
Befugnis auch von der Landesregierung oder der
von ihr bestimmten Stelle wahrgenommen werden."

Begründung:

Die Inanspruchnahme der den obersten
Dienstbehörden im Beamtenversorgungs-
gesetz (vgl. insbesondere § 35 Abs. 3
Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 45 Abs. 3
Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 6)
erteilten Delegationsermächtigung begegnet
rechtlichen Bedenken, soweit Zuständigkeits-
regelungen durch Rechtssatz zu begründen
sind. Die Rechtsprechung des Hessischen
Staatsgerichtshofs fordert, daß derartige
Delegationen als Rechtssatz zu bewerten
sind. Sie müßten daher in Hessen auch als
Rechtssatz erlassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs (s. Urteile vom 3. Dezember 1969 - Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 53 - und vom 15. Juli 1970 - Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 S. 1669) sind auch die durch Rechtssatz erlassenen Organisationsnormen als Rechtsverordnungen zu qualifizieren. Daraus folgt, daß bundesrechtliche Ermächtigungen zum Erlass von Zuständigkeitsregelungen an den Voraussetzungen des Artikel 80 Abs. 1 GG zu messen sind. Da die obersten Landesbehörden nicht Normadressat einer bundesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sein können (s. Bundesverfassungsgericht E 11, 84 ff; 15, 271), ist eine Delegation der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenversorgungsgesetz im hessischen Rechtskreis derzeit nicht möglich. Es besteht ein Bedürfnis, die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden und andere zentrale Stellen zu übertragen. Hierzu bedarf es jedoch mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen einer tragfähigen Ermächtigung zugunsten der Landesregierung.

Die allgemeine Fassung ermöglicht es, in Bereichen, in denen sachliche Zuständigkeiten durch Verwaltungsanordnungen getroffen werden können, auch weiterhin von den in den Einzelvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

8. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist nach dem Wort
"Inkrafttreten"
das Wort
", Übergangsregelung"
anzufügen.
- b) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.
- c) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:
"(2 a) Die Versorgung richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 4
des Beamtenversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung,
wenn der Beamte vor dem 1. April 1983 verstorben oder in
den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung
über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt
zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für
Berufssoldaten; an die Stelle von § 5 Abs. 3 und 4 des
Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 18 des Soldatenver-
sorgungsgesetzes."

Begründung:

Der neue Absatz 2 a enthält eine Übergangsvorschrift für die noch nicht unanfechtbar abgeschlossenen Versorgungsfälle, in denen der Beamte oder der Berufssoldat vor dem 1. April 1983 in den Ruhestand getreten, versetzt oder verstorben ist oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (insbesondere wegen Dienstunfähigkeit) bis zu diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist. Der abweichende Inkrafttretenszeitpunkt ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich, weil erst nach diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1982 mit den daraus folgenden Konsequenzen allgemein bekannt war.